

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 19/09 S

S 15 P 318/09 (SG Duisburg)

1.,
2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Spitzenverband Bund der Pflegekassen,
vertreten durch den GKV-Spitzenverband der Krankenkassen,
Mittelstraße 51, 10117 Berlin,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag des Sozialgerichts (SG) Duisburg ist wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 58 Abs 1 SGG unzulässig. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundessozialgericht (BSG) liegen nicht vor.

- 2 Die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem allein in Betracht kommenden § 58 Abs 1 Nr 5 SGG setzt (negativ) voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben ist. Nach dem einschlägigen Absatz 1 Satz 1 des die örtliche Zuständigkeit im sozialgerichtlichen Verfahren regelnden § 57 SGG ergibt sich für den Sitz des Klägers zu 1. (, E.) die örtliche Zuständigkeit des SG Duisburg und für den Sitz des Klägers zu 2. (, H.) die örtliche Zuständigkeit des SG Hannover. Die nur für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung geltende besondere Zuständigkeitsregelung des § 57a SGG ist weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Sind danach unterschiedliche Sozialgerichte zuständig, so kann dem durch eine Trennung der Rechtsstreitigkeiten und eine Verweisung des den Kläger zu 2. betreffenden Verfahrens an das SG Hannover Rechnung getragen werden, ohne dass es der Bestimmung eines zuständigen Gerichts durch das BSG bedürfte.

- 3 Abweichendes gilt vorliegend nicht etwa deshalb, weil zwischen den Klägern zu 1. und 2. eine notwendige Streitgenossenschaft iS des § 74 SGG iVm § 62 ZPO nicht auszuschließen ist. Die Voraussetzungen notwendig einheitlicher Sachentscheidung oder notwendig gemeinschaftlicher Klage liegen nicht vor. Denn die einzige Gemeinsamkeit der Kläger liegt darin, dass sie als Fachverbände Pflegeeinrichtungen vertreten, auf die die "Richtlinien des Spitzenverbandes Bund und der Pflegekassen über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI" vom 11.6.2009 gleichermaßen zur Anwendung gelangen. Keiner der Kläger war indessen daran gehindert, ohne Mitwirkung des jeweils anderen Klägers ein entsprechendes Rechtsschutzgesuch anzubringen. Werden wie hier (lediglich) selbstständige Klagen mehrerer Verbände aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder des Sachzusammenhangs in einem Verfahren zusammengefasst, sei es, dass diese von vornherein gemeinschaftlich klagen oder das Gericht zunächst gesondert erhobene Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbindet, so hat das auf die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich keinen Einfluss (vgl. BSG, Beschluss vom 25.9.1998, B 1 SF 4/98 S, SozR 3-1500 § 58 Nr 1; ferner Beschlüsse des Senats vom 3.8.2006, B 12 SF 1/06 S, und vom 16.10.2008, B 12 SF 10/08 S). Die Gefahr sich widersprechender gerichtlicher Entscheidungen oder Gründe der Prozessökonomie rechtfertigen die Bestimmung eines einheitlichen Gerichtsstandes gemäß § 58 Abs 1 Nr 5 SGG nicht.

